



SGB Schweizerischer
Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale
suisse
USS Unione sindacale
svizzera

DOK

Dokumentation

Korrespondenz Postfach 64
3000 Bern 23
Telefon 031/371 56 66 + 67
Telefax 031/371 08 37
PC/CCP 30-2526-3

Nr. 65

Nein zum Sozialabbau bei der Invalidenversicherung

Argumente des SGB zum Referendum
gegen die 4. IVG-Revision

von
Colette Nova, geschäftsführende Sekretärin des SGB

April 1999

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
1 Worum geht es beim Referendum gegen die 4. Revision der Invalidenversicherung?	3
2 Die Viertelsrente.....	4
2.1 Die heutigen Rentenstufen der IV.....	4
2.2 Eine soziale Errungenschaft, die erst 11 jähig ist.....	5
2.3 Wieviele Personen beziehen eine Viertelsrente?	5
2.4 Der dritte Angriff auf die Viertelsrente.....	5
3 Weshalb wollen Bundesrat und Parlamentsmehrheit die Viertelsrente abschaffen?	5
4 Warum bekämpft der SGB die Abschaffung der Viertelsrente?	6
4.1 Weil sie eine Sparmassnahme auf dem Buckel der Schwächsten ist	6
4.2 Weil wir den Umbau der Sozialversicherungen zu einem Fürsorgesystem ablehnen	8
4.3 Weil die Abschaffung der Viertelsrente Eingliederungsbemühungen untergräbt.....	8
4.4 Weil die Abschaffung keine Einsparungen bringt	10
4.5 Weil die Abschaffung der Viertelsrente besonders Frauen trifft.....	11
4.6 Weil ein „Export“ der Viertelsrente ins Ausland unproblematisch ist	12
5 Das Wichtigste über die Invalidenversicherung.....	13
5.1 Eine solidarische und soziale Volksversicherung	13
5.2 „Eingliederung vor Rente“	13
5.3 Die Geldleistungen der IV	14
5.4 Wie wird der Invaliditätsgrad in der IV bestimmt?.....	14
6 Die finanzielle Situation der IV.....	15
6.1 Die Gründe für das Betriebsdefizit der IV.....	15
6.2 Leistungsabbau ist der falsche Weg; Es braucht neue Mittel für die IV	16
7 Und was ist mit der Zusatzrente?	16
7.1 Die Zusatzrente.....	16
7.2 Die erhoffte Einsparung: 68 Mio. Franken.....	16
7.3 Warum wollen Bundesrat und Parlament die Zusatzrente abschaffen?	17
7.4 Argumente gegen die Abschaffung der Zusatzrente.....	17
ReferentInnenliste	Anhang

ZUSAMMENFASSUNG

Der SGB bekämpft die Abschaffung der Viertelsrente:

- ◆ Weil wir keine Sparmassnahme auf dem Buckel der Schwächsten wollen
- ◆ Weil wir den Umbau der Sozialversicherungen zu einem Fürsorgesystem ablehnen
- ◆ Weil die Abschaffung der Viertelsrente Eingliederungsbemühungen untergräbt
- ◆ Weil sie keine Einsparungen bringt
- ◆ Weil sie besonders Frauen trifft
- ◆ Weil ein „Export“ der Viertelsrente ins Ausland unproblematisch ist

1 Worum geht es beim Referendum gegen die 4. Revision der Invalidenversicherung?

Auf dem Hintergrund des finanziellen Ungleichgewichts in der Invalidenversicherung (IV), das seit mehreren Jahren anhält, hat der Bundesrat im Juni 1997 Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung der IV vorgeschlagen¹: Sparmassnahmen, Massnahmen zur Kostensteuerung und eine Zusatzfinanzierung. Aufgrund der Dringlichkeit ist die Zusatzfinanzierung separat und vor der Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) behandelt und abgeschlossen worden.²

Am 26 Juni 1998 haben die eidg. Räte den ersten Teil der 4. IVG-Revision verabschiedet. Er beinhaltet:

- ◆ Abschaffung der Viertelsrente
- ◆ Abschaffung der Zusatzrente für EhepartnerInnen³
- ◆ Massnahmen zur Kostensteuerung (Bedarfsplanung für Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Behinderte)
- ◆ Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung von statistischen Erhebungen und Wirkungsanalysen
- ◆ Einführung eines Einspracheverfahrens
- ◆ Schaffung eines ärztlichen Dienstes

Die Abschaffung der Viertelsrente war schon zu Beginn der Revisionsarbeiten heftig umstritten.

Zahlreiche Behindertenorganisationen, angeführt von der Schweizerischen Paraplegikervereinigung und dem Schweizerischen Invalidenverband, haben das Referendum gegen diese Revision ergriffen. Dieses richtet sich nur gegen die Abschaffung der Viertelsrente richtet. Der SGB und die SP unterstützen das Referendum. Das Komitee umfasst auch zahlreiche bürgerliche ParlamentarierInnen, weil die Abschaffung der Viertelsrente bis weit in die Reihen der bürgerlichen Parteien hinein umstritten ist.

Die Abschaffung der Viertelsrente und der Zusatzrente ist technisch gesehen ein Auslaufenlassen: Die Aufhebung betrifft nur NeurentnerInnen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Viertels- und Zusatzrenten werden weitergewährt (Besitzstandwahrung), solange die betroffenen Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens würden aber keine neuen Viertels- und Zusatzrenten gewährt.

1 Botschaft vom 25. Juni 1997, Bundesblatt 1997 IV 149

2 Das Parlament hat allerdings nur den Kapitaltransfer von der Erwerbsersatzordnung (EO) zur IV in der Höhe von 2,2 Mrd. genehmigt, nicht aber die zeitlich befristete Verschiebung eines EO-Promilles zur IV, wie vom BR vorgeschlagen, oder die vom SGB geforderte Beitragssatzerhöhung um 0,3 Promille. Damit sind zwar die im Zeitpunkt (Januar 1998) des Transfers bestehenden (verzinslichen) Schulden der IV (gegenüber dem Ausgleichsfonds der AHV) getilgt worden, aber seither laufen infolge des Betriebsdefizits der IV wieder neue Schulden auf.

3 S. dazu Kapitel 7

Die Gesetzesrevision umfasst auch eine sogenannte „Abfederung“: Besitzstandwahrung für bisherige BezügerInnen von Viertelsrenten; Ersatz der heutigen Härtefallrenten durch Ergänzungsleistungen⁴.

Die bisherigen halben Härtefallrenten (halbe Rente trotz einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 50%, bei Einkommen unterhalb des EL-Grenzbetrages) würden in das EL-System übergeführt, also nur noch auf Antrag gewährt (Bedarfsprinzip).

Der Bundesrat hat Leistungsverbesserungen in der Invalidenversicherung angekündigt, die in einem zweiten Teil der 4. IV-Revision behandelt werden sollen. Leistungsverbesserungen (z.B. eine Assistenzentschädigung) werden von den Behindertenorganisationen schon seit langem gefordert. Sie werden voraussichtlich gewisse Mehrkosten verursachen. Falls der erste Teil der 4. IV-Revision in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 abgelehnt wird, ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat die unbestrittenen Revisionspunkte aus dem ersten Teil zusammen mit den geplanten Leistungsverbesserungen dem Parlament unterbreitet.

2 Die Viertelsrente

2.1 Die heutigen Rentenstufen der IV

Anders als in der Unfallversicherung führt in der IV nicht bereits ein geringer Invaliditätsgrad zu einer Rente, sondern erst eine **erhebliche** Beeinträchtigung in den Erwerbsmöglichkeiten oder im Aufgabenbereich.

Eine **Viertelsrente** erhält heute, wer zwischen 40% und 49% invalid ist, eine halbe Rente, wer zwischen 50 und 66% invalid ist; eine ganze Rente wird bei einem Invaliditätsgrad ab 66,6% ausgerichtet.

Invaliditätsgrad	Rententyp	Rente heute ⁵
Ab 40%	Viertelsrente⁶	Fr. 251.- bis 503.-
Ab 50%	Halbe Rente	Fr. 503.- bis 1'005.-
Ab 66,6%	Ganze Rente	Fr. 1'005.- bis 2'010.-

Bezüger von halben Renten, und noch im verstärkten Masse solche von Viertelsrenten, sind in aller Regel teilerwerbstätig; ihr invaliditätsbedingter Verdienstausschlag wird - im bescheidenen Rahmen der 1. Säule - teilweise durch die IV-Renten ausgeglichen.

4 S. Fussnote 5

5 Zu diesen Rentenbeträgen kommen noch die Zusatzrenten für die Kinder. Invalide Frauen und Männer haben Anspruch auf eine Zusatzrente für jedes Kind im Betrag von 40% ihrer Rente. Ein invalider Mann mit drei Kindern, der eine Viertelsrente bezieht, bekommt heute von der Invalidenversicherung monatliche Leistungen in der Höhe von maximal Fr. 1'106.-. Wird die Viertelsrente gestrichen, so fallen auch sämtliche Zusatzleistungen weg.

6 In finanziellen Härtefällen haben Versicherte mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40% und 50% Anspruch auf eine halbe Rente.

Die IV zahlt also heute nur dann eine Rente, wenn der Einkommensverlust einer behinderten Person mind. 40% beträgt. Je nachdem muss die behinderte Person also den ganzen oder einen grossen Teil des Einkommensverlustes alleine tragen.

2.2 Eine soziale Errungenschaft, die erst 11 jähig ist

Bis 1987 kannte die IV bloss zwei Rentenstufen: Die halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50% und die ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 66,6%. Dieses grobe Rentenstufensystem hat über Jahre hinweg massive Kritik und zahlreiche parlamentarische Vorstösse ausgelöst. Versicherungsexperten und Eingliederungsfachleute waren sich weitgehend einig, dass ein System mit bloss zwei Stufen negative Eingliederungsanreize schafft und soziale Härtefälle verursacht. Deshalb führte das Parlament per 1.1.1988 die Viertelsrente für Personen mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein. Die ebenfalls vorgeschlagene Einführung einer Dreiviertelsrente scheiterte daran, dass sich das Parlament nicht einig werden konnte, von welchem Invaliditätsgrad an eine solche zu gewähren sei.

2.3 Wieviele Personen beziehen eine Viertelsrente?

Heute haben ca. 6'200 Versicherte in der Schweiz eine Viertelsrente. Davon gelten 2'100 Personen als Härtefall und erhalten deshalb Anspruch auf eine halbe IV-Rente („Härtefallrente“), statt nur einer Viertelsrente. Im Vergleich dazu beziehen ca. 39'200 Personen eine halbe Invalidenrente und ca. 134'800 eine ganze Invalidenrente.

2.4 Der dritte Angriff auf die Viertelsrente

Bereits zweimal hat der Bundesrat versucht, die 1988 eingeführte Viertelsrente wieder abzuschaffen: Sowohl im Vorfeld zur EWR-Abstimmung als auch anlässlich der Sanierungsmassnahmen 1994 hat das Parlament dieses Ansinnen jedoch verworfen.

Auch der dritte Versuch zur Streichung der Viertelsrenten ist im Parlament äusserst umstritten geblieben, nachdem die Aufhebung der Viertelsrente bereits im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich abgelehnt worden war. Der Nationalrat hat den Antrag vorerst verworfen, ist dann aber doch in der Differenzbereinigung knapp mit 76:72 Stimmen den Ständerat gefolgt.

3 Weshalb wollen Bundesrat und Parlamentsmehrheit die Viertelsrente abschaffen?

Der Bundesrat und die bürgerlichen Befürworter einer Abschaffung der Viertelsrente wollen die Viertelsrente aus folgenden Gründen abschaffen:

- ◆ Als „ein Zeichen des Sparens“ (NR Norbert Hochreutener, CVP)

- ◆ Weil „nun endlich auch ein Zeichen auf der Aufgabenseite gesetzt werden muss, dass wir die kritische Situation bei der Invalidenversicherung nicht einfach so hinnehmen“ (SR Fritz Schiesser, FDP)
- ◆ Weil die Summe der kleinen Einsparungen grosse ergäbe
- ◆ Als Zeichen gegen eine differenziertere Rentenabstufung (die wegen ihrer Kosten abgelehnt wird)
- ◆ Als „ein Signal im Bereich der Sozialpolitik“ (NR J. Kühne, CVP)
- ◆ Weil die Viertelsrente die Hoffnungen, die man in sie gesetzt hat, nicht erfüllt habe: die Anzahl BezügerInnen ist relativ gering (rund 6'000 im Jahr 1996), wovon ein Teil (rund 2'100) als Härtefall gilt und deshalb heute eine halbe Rente erhält. Daraus wird geschlossen, dass kein sozialpolitisches Bedürfnis für die Viertelsrente bestehe.
- ◆ Als „ein Akt der politischen Redlichkeit, nachdem man massiv Kapital von der EO zur IV transferiert hat, nun zu den notwendigen Sparmassnahmen ja zu sagen.“ Im selben Atemzug wird allerdings zugegeben: „Auch mit diesen Sparmassnahmen werden wir mittelfristig die finanziellen Probleme der IV nicht lösen können.“ (beide Zitate von NR Borer, FPS)
- ◆ Weil „mit dieser Vorlage keinem Behinderten etwas weggenommen wird... Es ist so, dass einfach keine Neurenten gesprochen werden“ (NR Christine Egerszegi, FDP)
- ◆ Weil die Viertelsrente aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU in Zukunft in die EU-Länder exportiert werden müsste
- ◆ Weil die negativen sozialen Folgen ja durch einen neuen Zugang zu den Ergänzungsleistungen aufgewogen würden (in Härtefällen würden Ergänzungsleistungen ausgerichtet)

4 Warum bekämpft der SGB die Abschaffung der Viertelsrente?

4.1 Weil sie eine Sparmassnahme auf dem Buckel der Schwächsten ist

Heute beziehen ca. 6'200 Versicherte eine Viertelsrente. Obwohl die Zahl nicht sehr hoch ist, darf die Bedeutung dieser Rentenart nicht unterschätzt werden: Im Einzelfall sind die Auswirkungen einschneidend. Für die Betroffenen wäre die Streichung eine äusserst schmerzhaft Sparübung. Schon heute, mit der Viertelsrente, müssen sie einen Teil ihres Einkommensverlustes selbst tragen, weil die Viertelsrente ja ziemlich niedrig ist (monatlich Fr. 251.- bis 503.-). Nach der Abschaffung der Viertelsrente wäre der Einkommensverlust noch grösser, denn sie würden erst dann eine Rente der IV erhalten, wenn der Einkommensverlust mind. 50 % beträgt. Mit der Abschaffung der Viertelsrente entsteht eine Versicherungslücke, die in Zukunft jede und jeden von uns treffen kann! Sie bestraft in erster Linie jene Versicherten, die sich mit grossen Anstrengungen darum bemühen, im Erwerbsleben mitzuhalten.

Beispiel:

Ueli F., verheiratet, 3 Kinder, hat als Schreiner einen monatlichen Lohn von Fr. 4'600.- erzielt. Ein schweres Rückenleiden zwingt ihn, seinen Beruf aufzugeben. Er findet eine weniger belastende Tätigkeit, wo er bei reduzierter Leistung noch einen Lohn von Fr. 2'500.- zu erzielen vermag. Daneben erhält er eine Viertelsrente der IV inkl. Kinderrente von 1'000 Franken, womit er auf ein Einkommen von 3'500 Franken kommt.

Wird die Viertelsrente gestrichen, so erhält Ueli F. trotz täglicher Erwerbstätigkeit nur noch 2'500 Franken. Im Vergleich dazu: Als Vollrentner ohne Erwerbstätigkeit würde er monatlich 4'000 Franken beziehen!

Besonders betroffen von der Abschaffung der Viertelsrente wären jene behinderten, noch teilweise arbeitsfähigen Personen, die keine oder nur geringe Leistungen anderer Versicherungen zugute haben:

- ◆ weil sie gar keinen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse haben (wegen zu niedrigem Lohn, oder unbezahlter Familien- und Hausarbeit, oder selbständiger, nicht versicherter Erwerbstätigkeit), oder
- ◆ weil die Leistungen ihrer Pensionskasse nicht über das gesetzliche Minimum hinausgehen⁷, oder
- ◆ weil die Leistungen der Pensionskasse zu niedrig sind (wegen zu niedrigem Lohn, oder Versicherungslücken wegen Erwerbsunterbrüchen), oder
- ◆ weil die Invalidität krankheitsbedingt ist, oder
- ◆ weil sie keinen Anspruch auf eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung haben.⁸

Die Abschaffung der Viertelsrente trifft also vor allem die Schwächsten. Sparen auf dem Buckel der Schwächsten ist beschämend für das reichste Land der Welt!

Die Befürworter der Abschaffung behaupten, die Viertelsrente habe sich nicht bewährt, weil die Anzahl BezügerInnen relativ klein ist. Es bestehe deshalb kein sozialpolitischer Bedarf. Das ist ein Kurzschluss. Denn die Anzahl BezügerInnen sagt überhaupt nichts darüber aus, wie dringend diese Menschen den (kleinen) Zustupf der IV benötigen. Zudem: Wäre die Anzahl BezügerInnen höher als sie heute ist, wäre die Abschaffung der Viertelsrente erst recht verlangt worden, weil dann ja das Sparpotential grösser wäre.

7 Gemäss Art. 23 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung nur dann eine Invaliditätsrente auszahlen, wenn die Invalidität mind 50 % beträgt. Personen mit einer Invalidität zwischen 40 und 50 % erhalten also keine Invaliditätsleistung der Pensionskasse, es sei denn, ihre Pensionskasse sehe eine IV-Rente bereits bei einem niedrigeren Grad als 50 % vor (überobligatorische Leistung).

8 Die obligatorische Unfallversicherung richtet bei unfallbedingter Invalidität ebenfalls Invaliditätsrenten aus. Grundsätzlich beträgt die Rente 80% des versicherten Einkommens. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der IV, wird die UVG-Rente als Komplementärrente, d.h. ergänzend zur IV-Rente ausbezahlt. Teilzeiterwerbstätige Personen mit einem Pensum von weniger als 12 Std. pro Woche beim gleichen Arbeitgeber sind aber nicht gegen Nicht-Betriebs-Unfälle versichert. Wer selbständig erwerbstätig ist, deshalb nicht in der obligatorischen Unfallversicherung versichert ist und keine private Unfallversicherung mit Erwerbsersatz abgeschlossen hat, erhält ebenfalls keine UV-Rente.

4.2 Weil wir den Umbau der Sozialversicherungen zu einem Fürsorgesystem ablehnen

Die Überführung der Härtefallrenten in das System der Ergänzungsleistungen macht die Viertelsrenten nicht überflüssig. Wenn nur noch Behinderte, die unter dem Existenzminimum leben, Anspruch auf Leistungen haben, wird das Versicherungsprinzip untergraben. Wird diese Entwicklung nicht von Anfang an gestoppt, so droht die Umwandlung der Invalidenversicherung in ein Fürsorgewerk für bedürftige Behinderte. Die Abschaffung der Viertelsrente wird von vielen bürgerlichen Befürwortern denn auch klar als Auftakt zu einer solchen Umwandlung verstanden. Gemäss ihren Voten im Parlament soll diese Abschaffung ein Signal sein, mit dem nicht nur eine Verfeinerung (Verbesserung) der Rentenabstufung in der IV abgeblockt, sondern vor allem die Abkehr vom Versicherungsprinzip zum Bedarfprinzip in der 1. Säule eingeleitet werden soll. Im Originalton aus dem Parlament:

- ◆ „Keinem Behinderten wird etwas weggenommen... Wer wirklich der Hilfe bedarf, dem muss geholfen werden.“ (Frau NR Egerszegi, FDP)
- ◆ „Weg vom Umverteilungsmechanismus hin zur gezielten Hilfeleistung. Weitere Schritte in diese Richtung – bei der IV, aber auch bei anderen Sozialversicherungszweigen – müssten folgen.“ (NR Bortoluzzi, SVP)

Mit dem gleichen Argument könnte auch die AHV und andere Sozialversicherungen in eine Fürsorgekasse umgewandelt werden, die ihre Leistungen nur noch an Bedürftige erbringt. Nicht mehr jede/r Versicherte/r würde im Versicherungsfall Leistungen erhalten, sondern nur noch diejenigen, welche infolge des Versicherungsfalles (z.B. im Alter oder nach einem Unfall) unter die Armutsschwelle fallen (die sogenannte „wirklich Bedürftigen“). Statt einem Rechtsanspruch auf Sozialversicherungsleistungen bliebe einem nur noch der Bittgang zur Fürsorge. Ein solcher Wechsel, den breite bürgerliche Kreise seit Jahren verlangen, wäre ein sozialpolitischer, ja zivilisatorischer Rückschritt: Die Sicherheit, welche die Sozialversicherungen der Bevölkerung in bestimmten Wechselfällen des Lebens geben, würde wegfallen. Grosse Teile der Bevölkerung würden verarmen. Das hätte tiefe Auswirkungen auf unsere Gesellschaft.

Die Solidarität zwischen allen Versicherten – zwischen arm und reich - ist ein tragendes Element unserer Sozialversicherung, das auf keinen Fall preisgegeben werden darf. Es gilt hier den Anfängen zu wehren: Die 1. Säule der Sozialversicherung soll nicht in ein Bedarfssystem umgewandelt werden! Das Vertrauen der Bevölkerung in die 1. Säule darf nicht auf's Spiel gesetzt werden.

Die Abstimmung über die Viertelsrente in der IV hat also, über ihre unmittelbare Bedeutung hinaus, eine sozialpolitische Signalwirkung!

4.3 Weil die Abschaffung der Viertelsrente Eingliederungsbemühungen untergräbt

Die Abschaffung der Viertelsrente läuft der Grundausrichtung der IV „Eingliederung vor Rente“ zuwider. Sie versperrt den Weg zu einer feineren Rentenabstufung, die für eine bessere Wiedereingliederung notwendig ist⁹.

⁹ In der Unfallversicherung existiert schon heute eine feinere Rentenabstufung

Beispiel:

Ueli F., verheiratet, 3 Kinder, hat als Schreiner einen monatlichen Lohn von Fr. 4'600.- erzielt. Ein schweres Rückenleiden zwingt ihn, seinen Beruf aufzugeben. Er findet eine weniger belastende Tätigkeit, wo er bei reduzierter Leistung noch einen Lohn von Fr. 2'500.- zu erzielen vermag. Daneben erhält er eine Viertelsrente der IV inkl. Kinderrente von 1'000 Franken, womit er auf ein Einkommen von 3'500 Franken kommt.

Wird die Viertelsrente gestrichen, so erhält Ueli F. trotz täglicher Erwerbstätigkeit nur noch 2'500 Franken. Im Vergleich dazu: Als Vollrentner ohne Erwerbstätigkeit würde er monatlich 4'000 Franken beziehen!

Besonders betroffen von der Abschaffung der Viertelsrente wären jene behinderten, noch teilweise arbeitsfähigen Personen, die keine oder nur geringe Leistungen anderer Versicherungen zugute haben:

- ◆ weil sie gar keinen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse haben (wegen zu niedrigem Lohn, oder unbezahlter Familien- und Hausarbeit, oder selbständiger, nicht versicherter Erwerbstätigkeit), oder
- ◆ weil die Leistungen ihrer Pensionskasse nicht über das gesetzliche Minimum hinausgehen⁷, oder
- ◆ weil die Leistungen der Pensionskasse zu niedrig sind (wegen zu niedrigem Lohn, oder Versicherungslücken wegen Erwerbsunterbrüchen), oder
- ◆ weil die Invalidität krankheitsbedingt ist, oder
- ◆ weil sie keinen Anspruch auf eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung haben.⁸

Die Abschaffung der Viertelsrente trifft also vor allem die Schwächsten. Sparen auf dem Buckel der Schwächsten ist beschämend für das reichste Land der Welt!

Die Befürworter der Abschaffung behaupten, die Viertelsrente habe sich nicht bewährt, weil die Anzahl BezügerInnen relativ klein ist. Es bestehe deshalb kein sozialpolitischer Bedarf. Das ist ein Kurzschluss. Denn die Anzahl BezügerInnen sagt überhaupt nichts darüber aus, wie dringend diese Menschen den (kleinen) Zustupf der IV benötigen. Zudem: Wäre die Anzahl BezügerInnen höher als sie heute ist, wäre die Abschaffung der Viertelsrente erst recht verlangt worden, weil dann ja das Sparpotential grösser wäre.

7 Gemäss Art. 23 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung nur dann eine Invaliditätsrente auszahlen, wenn die Invalidität mind 50 % beträgt. Personen mit einer Invalidität zwischen 40 und 50 % erhalten also keine Invaliditätsleistung der Pensionskasse, es sei denn, ihre Pensionskasse sehe eine IV-Rente bereits bei einem niedrigeren Grad als 50 % vor (überobligatorische Leistung).

8 Die obligatorische Unfallversicherung richtet bei unfallbedingter Invalidität ebenfalls Invaliditätsrenten aus. Grundsätzlich beträgt die Rente 80% des versicherten Einkommens. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der IV, wird die UVG-Rente als Komplementärrente, d.h. ergänzend zur IV-Rente ausbezahlt. Teilzeiterwerbstätige Personen mit einem Pensum von weniger als 12 Std. pro Woche beim gleichen Arbeitgeber sind aber nicht gegen Nicht-Betriebs-Unfälle versichert. Wer selbständig erwerbstätig ist, deshalb nicht in der obligatorischen Unfallversicherung versichert ist und keine private Unfallversicherung mit Erwerbsersatz abgeschlossen hat, erhält ebenfalls keine UV-Rente.

4.2 Weil wir den Umbau der Sozialversicherungen zu einem Fürsorgesystem ablehnen

Die Überführung der Härtefallrenten in das System der Ergänzungsleistungen macht die Viertelsrenten nicht überflüssig. Wenn nur noch Behinderte, die unter dem Existenzminimum leben, Anspruch auf Leistungen haben, wird das Versicherungsprinzip untergraben. Wird diese Entwicklung nicht von Anfang an gestoppt, so droht die Umwandlung der Invalidenversicherung in ein Fürsorgewerk für bedürftige Behinderte. Die Abschaffung der Viertelsrente wird von vielen bürgerlichen Befürwortern denn auch klar als Auftakt zu einer solchen Umwandlung verstanden. Gemäss ihren Voten im Parlament soll diese Abschaffung ein Signal sein, mit dem nicht nur eine Verfeinerung (Verbesserung) der Rentenabstufung in der IV abgeblockt, sondern vor allem die Abkehr vom Versicherungsprinzip zum Bedarfprinzip in der 1. Säule eingeleitet werden soll. Im Originalton aus dem Parlament:

- ◆ „Keinem Behinderten wird etwas weggenommen... Wer wirklich der Hilfe bedarf, dem muss geholfen werden.“ (Frau NR Egerszegi, FDP)
- ◆ „Weg vom Umverteilungsmechanismus hin zur gezielten Hilfeleistung. Weitere Schritte in diese Richtung – bei der IV, aber auch bei anderen Sozialversicherungszweigen – müssten folgen.“ (NR Bortoluzzi, SVP)

Mit dem gleichen Argument könnte auch die AHV und andere Sozialversicherungen in eine Fürsorgekasse umgewandelt werden, die ihre Leistungen nur noch an Bedürftige erbringt. Nicht mehr jede/r Versicherte/r würde im Versicherungsfall Leistungen erhalten, sondern nur noch diejenigen, welche infolge des Versicherungsfalles (z.B. im Alter oder nach einem Unfall) unter die Armutsschwelle fallen (die sogenannte „wirklich Bedürftigen“). Statt einem Rechtsanspruch auf Sozialversicherungsleistungen bliebe einem nur noch der Bittgang zur Fürsorge. Ein solcher Wechsel, den breite bürgerliche Kreise seit Jahren verlangen, wäre ein sozialpolitischer, ja zivilisatorischer Rückschritt: Die Sicherheit, welche die Sozialversicherungen der Bevölkerung in bestimmten Wechselfällen des Lebens geben, würde wegfallen. Grosse Teile der Bevölkerung würden verarmen. Das hätte tiefe Auswirkungen auf unsere Gesellschaft.

Die Solidarität zwischen allen Versicherten – zwischen arm und reich - ist ein tragendes Element unserer Sozialversicherung, das auf keinen Fall preisgegeben werden darf. Es gilt hier den Anfängen zu wehren: Die 1. Säule der Sozialversicherung soll nicht in ein Bedarfssystem umgewandelt werden! Das Vertrauen der Bevölkerung in die 1. Säule darf nicht auf's Spiel gesetzt werden.

Die Abstimmung über die Viertelsrente in der IV hat also, über ihre unmittelbare Bedeutung hinaus, eine sozialpolitische Signalwirkung!

4.3 Weil die Abschaffung der Viertelsrente Eingliederungsbemühungen untergräbt

Die Abschaffung der Viertelsrente läuft der Grundausrichtung der IV „Eingliederung vor Rente“ zuwider. Sie versperrt den Weg zu einer feineren Rentenabstufung, die für eine bessere Wiedereingliederung notwendig ist⁹.

⁹ In der Unfallversicherung existiert schon heute eine feinere Rentenabstufung

Der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ ist ein wichtiger Pfeiler der Invalidenversicherung. Leider gelingt es in der Praxis immer weniger, ihm zum Durchbruch zu verhelfen. Behinderte Menschen müssen heute enorme Anstrengungen unternehmen, um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können. Die stete Zunahme der IV-Renten, die sich vorab bei den ganzen Invalidenrenten markant manifestiert, ist Ausdruck dieser Eingliederungsprobleme. Sie weist auf eine Wechselwirkung zwischen Arbeitslosigkeit und Invalidität hin.

In dieser Situation müsste die Invalidenversicherung eigentlich alles daran setzen, behinderte Menschen, die sich um die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben bemühen, in ihren Anstrengungen zu unterstützen. Mit der Abschaffung der Viertelsrente bewirkt sie das Gegenteil: Sie verschärft die aktuelle Situation durch die Schaffung negativer Eingliederungsanreize noch zusätzlich und trifft damit in erster Linie teilerwerbstätige behinderte Menschen. Diese Meinung teilt sogar die NZZ: „Eine solche Regelung bietet wenig Anreize dazu, zu einem möglichst hohen Anteil noch erwerbstätig zu bleiben.“

→Weshalb ein System mit bloss zwei Rentenstufen Eingliederungswillige bestraft

Ein System mit bloss zwei „groben“ Rentenstufen (halbe Rente, ganze Rente) beeinträchtigt anerkanntermassen die Eingliederungsmotivation der Betroffenen. Wer bei einer vergleichsweise geringen Einkommensbesserung gleich eine halbe Rente (bei Alleinstehenden immerhin bis zu Fr. 1'005.- im Monat, bei einem unterhaltspflichtigen Versicherten mit zwei Kindern bis über Fr. 2'000.- im Monat) verliert, wird für seine Eingliederungsbemühungen bestraft. Bei Beibehaltung der Viertelsrente ist der Rentenverlust viel eher verkraftbar und die Eingliederungsanreize bleiben bestehen.

Ein Beispiel:

Christine B. ist blind. Sie konnte mit Hilfe angepasster Technologie als Sachbearbeiterin in einem Verwaltungsbetrieb eingegliedert werden und erhält dort entsprechend ihrer auf 50% eingeschätzten Arbeitsleistung einen 50%-Lohn von Fr. 2'500.- sowie eine halbe IV-Rente von Fr. 900.-. Ihr invaliditätsbedingter Erwerbsausfall beträgt damit immer noch Fr. 1'600.-.

Christine B. ist eine äusserst motivierte Mitarbeiterin und bildet sich aktiv weiter. Der Betriebsleiter wäre an sich bereit, eine Erhöhung des Arbeitspensums von 50% auf 60% zu prüfen. Das Problem liegt nun aber darin, dass dann der Lohnerhöhung um Fr. 500.- ein Rentenverlust gegenübersteht. Gibt es nur noch halbe und ganze und keine Viertelsrenten, so beträgt der Rentenverlust Fr. 900.- : Keine motivierende Aussicht für Christine B.!

Solange es die Viertelsrente noch gibt, kann Christine B. den Versuch wagen, der Rentenverlust wird durch die Lohnerhöhung einigermassen wettgemacht.

→Nötig ist eine Verfeinerung der Rentenstufen statt die Abschaffung der Viertelsrente

Der Eingliederungseffekt einer feinen Rentenabstufung wird vielfach unterschätzt. Darauf weisen auch Fachleute immer wieder hin. Ein sinnvolles Rentensystem soll möglichst so gestaltet werden, dass Versicherte, die ihr Erwerbseinkommen verbessern, finanziell be-

lohnt werden. Mit der Abschaffung der Viertelsrente wird dieses elementare Prinzip in Frage gestellt und die Eingliederung teilerwerbsfähiger behinderter Menschen erschwert.

Der Übergang zu einem zweistufigen Rentensystem ist ein Signal in die völlig falsche Richtung. Um die Eingliederungswirkung zu optimieren, wäre eigentlich eine weitere Verfeinerung der Rentenstufen erforderlich, wie sie in anderen Versicherungszweigen längst besteht und von den Behindertenverbänden seit vielen Jahren gefordert wird. Wird die Abschaffung der Viertelsrente gutgeheissen, so ist das Anliegen einer weiteren Verfeinerung des Rentensystems wohl endgültig vom Tisch.

4.4 Weil die Abschaffung keine Einsparungen bringt

Der Bundesrat und eine knappe Parlamentsmehrheit begründen ihren Beschluss zur Abschaffung der Viertelsrenten mit der Notwendigkeit von Sparmassnahmen zur Sanierung der Invalidenversicherung. Der erhoffte Spareffekt wird sich allerdings nicht einstellen. Im Gegenteil: Es droht eine weitere Belastung der Versicherung.

→ Angekündigte Ersparnis: 0,25% der IV-Ausgaben

Nach Berechnungen der Verwaltung würde die Abschaffung der Viertelsrente und die Überführung der Härtefallrenten in das EL-System die IV-Rechnung um 20 Millionen Franken entlasten (d.h. um 0,25% der IV-Ausgaben von über 7,5 Milliarden Franken pro Jahr!), dafür die EL und damit in erster Linie die Kantone um 8 Millionen Franken belasten. Dieser bescheidene Spareffekt soll sich allerdings nicht sofort einstellen: Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der 4. IVG-Revision wird eine Entlastung von unter einem Promille der Gesamtausgaben der IV von knapp 8 Mia. Franken jährlich prognostiziert. Dieses Ersparnis steht in einem krassen Missverhältnis zum Schaden, den die Abschaffung der Viertelsrente für das Eingliederungsziel der IV darstellen würde.

→ De facto: kein Sparen

Der an sich schon äusserst geringe Spareffekt wird sich allerdings gar nie im erhofften Umfang einstellen. Es muss nämlich erwartet werden, dass viele Ärzte, welche die Versicherten im Rahmen ihres Ermessens bisher zu 40% oder 45% arbeitsunfähig geschrieben haben, in Zukunft eine Arbeitsunfähigkeit von 50% attestieren werden. In Zukunft werden also vermutlich viele Behinderte mit einer Behinderung zwischen 40 und 50 % eine halbe Invalidenrente erhalten, was die IV einiges mehr kosten wird.

Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ist immer ein Entscheid, bei dem das Ermessen eine zentrale Rolle spielt. Es wird beim besten Willen nie zu verhindern sein, dass die Ärzte bei diesem Ermessensentscheid das Schicksal ihrer Patienten nicht völlig ausser Acht lassen, zumal die Schätzungsbreite dem Arzt durchaus einen Spielraum gibt, den Patienten vor dem totalen Rentenverlust zu bewahren.

Zudem: Es ist zu erwarten, dass in Zukunft mehr und härtere Beschwerdeverfahren gegen ablehnende Rentenverfügungen der IV geführt werden. Das führt zu einer höheren Belastung der IV-Stellen und der Gerichte, zu einer längeren Verfahrensdauer, und zu mehr Gerichts- und Rechtsschutzkosten.

→Fehlende Eingliederungsanreize kommen die IV teuer zu stehen

Wer bereits eine halbe Invalidenrente bezieht, verliert jeglichen Anreiz, mit erhöhten Eingliederungsbemühungen den Erwerb zu verbessern, da er/sie riskiert, bereits bei einer bescheidenen Lohnaufbesserung wesentlich höhere Rentenbeträge zu verlieren. Dieser **eingliederungshemmende Effekt eines groben Rentenstufensystems wird langfristig die IV etliches mehr kosten**, als von einer Abschaffung der Viertelsrenten an Entlastung zu erwarten ist.

→Einmal mehr: Abschieben von Kosten statt echte Einsparung

Die Abschaffung der Viertelsrente ist eine weitere Variante des in der Schweiz sehr beliebten, aber üblen Spiels „Abschieben von Sozialleistungen an andere Kostenträger“: Es wird kein Rappen gespart, sondern die Kosten werden einfach auf einen anderen Träger abgeschoben. Mit der Abschaffung der Viertelsrente würden Kosten von der IV auf folgende andere Träger abgeschoben, die sich notabene gegen dieses Abschieben nicht wehren können:

- ◆ auf die Sozialhilfe
- ◆ auf die Ergänzungsleistungen
- ◆ auf die Unfallversicherer (u.a.SUVA), allerdings nur bei unfallbedingter Invalidität, da die Unfallversicherungsrenten als Komplementärrenten ausgestaltet sind
- ◆ auf jene Vorsorgeeinrichtungen (VE) der beruflichen Vorsorge, die bessere Invaliditätsleistungen auszahlen als gesetzlich vorgeschrieben. Da auch diese Invaliditätsrenten Komplementärrenten sind, müssten die VE bei Wegfall der Viertelsrente höhere Renten ausrichten.

→Die Abschaffung der Viertelsrente trägt nicht zur „Sanierung“ der Invalidenversicherung bei

Unabhängig davon, ob sich in der Invalidenversicherung durch die Abschaffung der Viertelsrente überhaupt Einsparungen machen lassen sollten, steht heute schon fest, dass zusätzliche Finanzierungsquellen für die Invalidenversicherung unumgänglich sind, z.B. in Form von Mehrwertsteuerzuschlägen¹⁰. Sogar die Befürworter der Abschaffung anerkennen dies: „Die Abschaffung der Viertelsrente bringt keine Sanierung, sondern höchstens ein weniger schnelles Anwachsen der Schulden“ (SR F. Schiesser, FDP). Da stellt sich schon die Frage: Lohnt sich das überhaupt?

4.5 Weil die Abschaffung der Viertelsrente besonders Frauen trifft

Der Anteil an Frauen unter den BezügerInnen einer IV-Viertelsrente ist überdurchschnittlich hoch: 53 % (45 % bei den halben Renten, 39 % bei den ganzen Renten). Das ist dadurch zu erklären, dass viele von ihnen Hausfrauen oder teilerwerbstätig sind. Gerade

¹⁰ Diese Lösung schlägt der SGB schon seit Jahren vor. Der Bundesrat will sie in der 11. AHV-Revision einführen.

Hausfrauen und teilzeiterwerbstätige Frauen haben aber meistens nur einen geringen Sozialversicherungsschutz, also im Versicherungsfall keine oder nur geringe andere Versicherungsleistungen (siehe dazu auch 4.1). Die Abschaffung der Viertelsrente hat bei diesen Frauen härtere Konsequenzen als bei den anderen Versicherten.

4.6 Weil ein „Export“ der Viertelsrente ins Ausland unproblematisch ist

Heute können Versicherte, die eine Viertelsrente oder eine Härtefallrente beziehen, diese beim Wohnsitzwechsel ins Ausland nicht mitnehmen. Diese Einschränkung gilt gleichermaßen für SchweizerInnen und AusländerInnen. BezügerInnen von halben und ganzen Renten hingegen können diese heute schon ins Ausland mitnehmen.

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den freien Personenverkehr verpflichtet die Schweiz dazu, in Zukunft bei den Sozialversicherungen die gleichen Koordinationsregeln anzuwenden wie im EU-Recht. Aufgrund dieser Regeln werden die IV-Viertelsrenten in Zukunft auch an RentnerInnen, die in einem EU-Land leben, ausbezahlt werden müssen. Für Ergänzungsleistungen hingegen gilt dies nicht. Die Vermeidung (normale Viertelsrente) resp. Umgehung (Überführung der Härtefallrente ins EL-System) der Exportpflicht wird vom Bundesrat und der parlamentarischen Mehrheit als Vorwand für die Abschaffung der Viertelsrente ins Felde geführt.

Mit dem Export der Viertelsrente wären jedoch keine untragbaren finanziellen Verpflichtungen verbunden. Die Bundesverwaltung schätzt die Kosten eines solchen Schrittes auf jährlich 8 Millionen Franken. Das ist nur ein Tausendstel der jährlichen IV-Ausgaben, ein absolut zu vernachlässigender Betrag im Vergleich mit den Kosten anderer Verpflichtungen aus den bilateralen Verträgen. Dieser Betrag rechtfertigt in keiner Weise die Streichung dieser Renten bei allen eingliederungswilligen RentnerInnen in der Schweiz.

Überdies ist nicht einzusehen, weshalb die Viertelsrente nicht ins Ausland exportiert werden soll. Es handelt sich ja um eine beitragsabhängige Leistung, für welche die Versicherten (ob SchweizerInnen oder EU-StaatsbürgerInnen) Versicherungsbeiträge bezahlt haben, und zwar in harten Schweizerfranken. Es ist nur gerecht, dass sie diese unabhängig vom Wohnort erhalten, genau so wie die BezügerInnen von halben und ganzen Renten.

Die Befürworter der Abschaffung behaupten, dass eine Auszahlung der Viertelsrenten ins Ausland zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen würde. Auch diese Behauptung trifft nicht zu: In jedem Rentenfall muss so oder so periodisch kontrolliert werden, ob die Voraussetzungen für den Bezug noch erfüllt sind. Das ist bei den (im übrigen weniger zahlreichen) Viertelsrenten weder aufwendiger noch schwieriger als bei halben und ganzen Invalidenrenten. Der administrative Aufwand ist absolut derselbe, ob der Invaliditätsgrad 45%, 50% oder 70% beträgt.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass das heutige Verbot der Mitnahme von Viertelsrenten auch bei Ausländern und Ausländerinnen zu einem enormen Druck auf die halben Renten führt. Dieser Druck wird sich abschwächen, sobald auch Viertelsrenten in den EU-Raum mitgenommen werden können. Den Mehrkosten von maximal 8 Millionen Franken dürften deshalb längerfristig erhebliche Minderausgaben gegenüberstehen, so dass die IV netto gar nicht unbedingt finanziell zusätzlich belastet würde.

5 Das Wichtigste über die Invalidenversicherung

5.1 Eine solidarische und soziale Volksversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine **Volksversicherung** (wie die AHV). Das bedeutet, dass grundsätzlich die ganze Bevölkerung versichert ist.

Die IV ist eine klassische **Versicherung**: Die Versicherten zahlen **Beiträge** und haben, wenn sie invalid werden, als Gegenleistung Anspruch auf **Versicherungsleistungen**.

Die IV ist eine **Sozialversicherung**. Ihre Finanzierung erfolgt über Solidaritätsbeiträge. Dabei besteht, genau wie in der AHV, eine Solidarität zwischen höheren und tieferen Einkommen:

- ◆ Die Erwerbseinkommen¹¹ unterliegen **ohne obere Begrenzung der Beitragspflicht**.
- ◆ Erwerbseinkommen sind aber nur bis zu einem bestimmten Betrag rentenbildend (**Maximalrente**, wie in der AHV, momentan bei Fr. 2'020.- pro Monat).
- ◆ Mit der in der Verfassung garantierten **Minimalrente** wird dafür gesorgt, dass auch Versicherte mit niedrigeren Einkommen nicht nur Kleinstrenten erhalten (sie beträgt gegenwärtig 1'005.- pro Monat, sofern die versicherte Person keine Versicherungslücken aufweist).

Personen mit höheren Einkommen finanzieren demnach in einem gewissen Ausmass die unteren Rentenkategorien.

Wie in der AHV trägt auch der Staat, zusätzlich zu den Beiträgen der Versicherten, zur Finanzierung der IV bei¹²: Bund (37,5 % oder 3/8 der Ausgaben) und Kantone (12,5 % oder 1/8 der Ausgaben) bezahlen zusammen 50 % der Ausgaben der IV. Dieser Beitrag der öffentlichen Hand ist hauptsächlich dazu bestimmt, die Leistungen, die nicht Erwerbsersatzcharakter haben, abzugelten, insbesondere die kollektiven Leistungen (wie Subventionen an Heime, geschützte Werkstätten, Selbsthilfeorganisationen der Behinderten), Hilfsmittel und berufliche Massnahmen.

5.2 „Eingliederung vor Rente“

Der zentrale Grundsatz der IV lässt sich in der Kurzformel „Eingliederung vor Rente“ zusammenfassen. Er besagt, dass gesundheitlich beeinträchtigte Versicherte erst dann eine Rente erhalten, wenn alle sinnvollen und zumutbaren Eingliederungsanstrengungen versagt haben. Die IV unterstützt die Eingliederung durch die Finanzierung und Durchführung einer Reihe von Massnahmen: Schulische Massnahmen, berufliche Massnahmen, medizinische Massnahmen und die Abgabe von Hilfsmitteln. Aber auch von den Versicherten wird verlangt, dass sie alles Zumutbare vornehmen, um ihre berufliche Eingliederung zu fördern.

11 Der Beitrag beträgt 1,4 %, bei ArbeitnehmerInnen muss der Arbeitgeber mindestens die Hälfte des Beitrages bezahlen. Auch nichterwerbstätige Personen müssen grundsätzlich, wie in der AHV, Beiträge zahlen. Diese bemessen sich an ihrer finanziellen Situation und betragen zwischen Fr. 54 und 1'4000.- pro Jahr.

12 Bei der AHV beträgt der Beitrag von Bund und Kantonen nur 20 %.

5.3 Die Geldleistungen der IV

Die IV erbringt Geldleistungen (Renten) bei Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und, bei nichterwerbstätigen Versicherten, bei Unmöglichkeit der Betätigung im bisherigen Aufgabenbereich (z.B. die Erziehung der Kinder und der Haushalt, bei Hausfrauen). Das versicherte Risiko, die Invalidität, ist folgendermassen definiert:

◆ **Bei Erwerbstätigen:**

Voraussichtlich bleibende oder langdauernde **Erwerbsunfähigkeit**, welche durch einen Gesundheitsschaden – gleichgültig aus welcher Ursache (Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen) – entsteht.

◆ **Bei Nichterwerbstätigen:**

Voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde „**Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) zu betätigen**“, welche durch einen Gesundheitsschaden – gleichgültig aus welcher Ursache – entsteht.

Die IV ist somit keine reine Erwerbsersatzversicherung. Von ihren Leistungen profitieren sowohl vollumfänglich oder teilzeitlich Erwerbstätige, als auch Nichterwerbstätige. Frauen, die ausschliesslich oder neben der Berufstätigkeit teilweise im Haushalt und mit der Kindererziehung beschäftigt sind, sind somit ebenfalls anspruchsberechtigt.

5.4 Wie wird der Invaliditätsgrad in der IV bestimmt?

Der Invaliditätsgrad wird in der IV nicht medizinisch-theoretisch festgelegt, sondern allein aufgrund der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bestimmt. Invalidität im Sinne der IV ist also ein wirtschaftlicher Begriff. Der Invaliditätsgrad entspricht dem behinderungsbedingten Einkommensverlust.

Beispiel:

Marcel G. ist Angestellter bei einer Versicherungsgesellschaft und verdient dort rund 5'000 Franken monatlich. Im Alter von 30 Jahren erleidet er einen schweren Unfall. Als Querschnittgelähmter (Paraplegiker) ist er lebenslang auf den Rollstuhl angewiesen. Trotz Paraplegie gelingt es Marcel nach intensiven medizinischen Behandlungen und dank der Unterstützung seines Arbeitgebers, die frühere Tätigkeit zum gleichen Lohn wieder aufzunehmen.

Obschon medizinisch-theoretisch schwer behindert, erhält Marcel keine Rente, weil seine Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich eingeschränkt ist.

Die Höhe des Invaliditätsgrades in der IV ergibt sich aus dem Vergleich zweier Grössen:

- ◆ Dem hypothetischen Einkommen, das eine Person ohne ihre Behinderung erzielen würde, und
- ◆ dem zumutbaren Einkommen, das sie nach Durchführung aller Eingliederungsmassnahmen auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch zu erzielen vermag.

Beispiel:

- ◆ *Hypothetisches Einkommen ohne Invalidität: 4'800 Franken*
- ◆ *zumutbares Einkommen als behinderte Person: 2'800 Franken Invaliditätsgrad somit 42%.*

Ist dieser Einkommensvergleich nicht möglich, wie z.B. bei nichterwerbstätigen Hausfrauen, wird der Invaliditätsgrad aufgrund der Einschränkung bei der Tätigkeit im bisherigen Aufgabenbereich bestimmt. Paraplegische Hausfrauen weisen beispielsweise häufig einen IV-rechtlichen Invaliditätsgrad von 40-50% auf.

6 Die finanzielle Situation der IV

6.1 Die Gründe für das Betriebsdefizit der IV

Die heutige wirtschaftliche Situation führt zu einer vermehrten Inbeanspruchnahme der IV. Die IV dient indirekt als ein Auffangbecken für die von der wirtschaftlichen Situation Benachteiligten. Menschen mit leichten Behinderungen, die früher noch eine Arbeitsstelle fanden, sind jetzt in der Wirtschaft nicht mehr erwünscht, weil sie zuwenig effizient und produktiv sind. Viele wenig qualifizierte Arbeitsplätze, die für behinderte Menschen geeignet waren, sind in den letzten Jahren wegrationalisiert worden. Zudem werden TeilrentnerInnen schneller entlassen, weil der Betrieb hofft, dass sie dann schon eine Vollrente erhalten werden. Auch ist bekannt, dass Langzeitarbeitslosigkeit krank und letzten Endes invalid machen kann. Andererseits haben Invalide kaum eine Chance mehr, wieder eine besser bezahlte Stelle zu finden. Es kommt deshalb heute kaum mehr vor, dass eine einmal gewährte Rente später reduziert oder gar aufgehoben werden kann. Dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ kann unter diesen Umständen nur noch schwer nachgelebt werden, die Anzahl BezügerInnen von IV-Renten steigt.

Die wirtschaftliche Situation und das Verhalten der Unternehmen tragen also wesentlich dazu bei, dass es der IV schlecht geht.

Andererseits hat die wirtschaftliche Entwicklung auch Einfluss auf die Einnahmenseite der IV: Genauso wie bei der AHV hat die schlechte wirtschaftliche Situation seit Beginn der 90-er Jahre zu einer Stagnation der Einnahmen der IV geführt.

Steigende Ausgaben bei sinkenden Einnahmen führen unweigerlich zu einem Defizit. Mit dem kürzlichen Kapitaltransfer von 2,2 Mrd. von der EO zur IV sind zwar die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden der IV¹³ bezahlt worden, aber das Defizit besteht weiter und hat zu neuen Schulden geführt. 1998 betrug es 696 Millionen.

Bei diesen Zahlen darf nicht vergessen werden, dass die Leistungen der IV dazu beitragen, Armut und Marginalisierung zu verhindern. Den roten Zahlen der IV steht als Leistungsausweis die finanzielle Sicherheit der IV-RentnerInnen gegenüber.

13 Beim Ausgleichsfonds der AHV, nicht bei der öffentlichen Hand

6.2 Leistungsabbau ist der falsche Weg: Es braucht neue Mittel für die IV

Der Bundesrat wollte 1995 den Beitragssatz an die IV von 1,2 % auf 1,5 % anheben. Die bürgerliche Mehrheit des Parlamentes hat nur 1,4 % bewilligt. Zudem hat sie 1997 die vom Bundesrat vorgeschlagene zeitlich befristete Verlagerung von 1 EO-Promille zur IV verweigert, ebenso wie die vom SGB und einer linken Minderheit im Parlament geforderte Anhebung der Beiträge der Versicherten auf 1,7 %. Auch das Parlament ist also mitverantwortlich für die heutige finanzielle Situation der IV.

Ein so grosses finanzielles Ungleichgewicht wie in der IV kann nicht längere Zeit toleriert werden. Entweder müssen die Einnahmen erhöht werden oder die Ausgaben gesenkt werden, oder beides zugleich. Angesichts der strukturellen Gründe für das Defizit der IV und der sowieso schon bescheidenen Renten der Invalidenversicherung (die in den allermeisten Fällen nicht existenzsichernd sind) halten wir es für falsch und inakzeptabel, die IV mit Leistungsabbau sanieren zu wollen. Ein Teil des Ertrages des zusätzlichen Mehrwertsteuerprozentes (ab 1999) wird auch der IV zugute kommen. Das reicht aber nicht. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Bundesrates zur Einführung eines (ganzen) zusätzlichen Mehrwertsteuerprozentes für die IV.

Die Integration behinderter Menschen muss uns diesen Preis wert sein!

7 Und was ist mit der Zusatzrente?

7.1 Die Zusatzrente

Die Zusatzrente ist eine **Versicherungsleistung an die/den Ehepartner/in einer rentenberechtigten invaliden Person, welche unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und deren Ehegatte keinen eigenen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat. Bei der 10. AHV-Revision (1994) ist die Zusatzrente der IV, im Gegensatz zur Zusatzrente der AHV, bewusst beibehalten und gleichzeitig geschlechtsneutral ausgestaltet worden.** Grund für die Beibehaltung war die Überlegung, dass ein Teil des von einer verheirateten Person erzielten Erwerbseinkommens für den gemeinsamen Unterhalt bestimmt ist, welches infolge der Invalidität stark verringert und nur zum Teil durch die IV-Rente der invaliden Person kompensiert wird. Dieses Überbleibsel aus einer Zeit, in der die Ernährerehe als Massstab galt, hat heute auch noch eine andere Berechtigung: Die/der Ehepartner/in muss häufig recht viel – nicht abgegoltene – Zeit für die Pflege der invaliden Person aufwenden. Die Zusatzrente beträgt 30% der Hauptrente, also zwischen 299 und 597 Franken. Im Januar 1996 wurden insgesamt 58'000 Zusatzrenten der IV ausbezahlt.

7.2 Die erhoffte Einsparung: 68 Mio. Franken

Der Bundesrat hat die Einsparung infolge des Auslaufenlassens der Zusatzrente auf 74 Mio. Fr. brutto berechnet, wovon 37 Mio. Fr. bei der IV. Die erwarteten Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) betragen 6 Mio. Fr. Allerdings existieren überhaupt keine Informationen über die finanzielle Situation der Behindertenhaushalte, so dass sich diese Schätzung als zu niedrig erweisen könnte. Zudem kommt es auch hier mindestens teilwei-

se zu einer Kostenverlagerung, insbesondere auf die SUVA (15 Mio.). Nach Auslaufen sämtlicher laufender Zusatzrenten soll das Einsparpotential langfristig jährlich 235 Mio. Fr. betragen (allerdings kommt nur die Hälfte davon der IV zugute, da die Hälfte der Ausgaben der Invalidenversicherung von Bund und Kantonen getragen werden).

7.3 Warum wollen Bundesrat und Parlament die Zusatzrente abschaffen?

Bundesrat und parlamentarische Mehrheit haben folgende Argumente geltend gemacht:

- ◆ Die Zusatzrente ist die einzige zivilstandsbezogene Leistung in der IV und ein Fremdkörper im Splittingsystem
- ◆ Mit der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) habe sich die finanzielle Situation der IV-RentnerInnen verbessert
- ◆ Das Existenzminimum sei gewährleistet durch den Rückgriff auf die Ergänzungsleistungen in finanziellen Härtefällen (wie bei der Viertelsrente)
- ◆ Die finanziell am schlechtesten gestellten Behindertengruppe (Geburts- und Frühbehinderte), die vor der Invalidität nicht erwerbstätig waren, haben keinen Anspruch auf eine Zusatzrente
- ◆ Weil es sich nur um ein Auslaufenlassen handelt, wie bei der Viertelsrente, sind nur die neuen Fälle betroffen, die laufenden Zusatzrenten werden weiter ausgerichtet
- ◆ Die 1. BVG-Revision werde die finanzielle Situation der IV-RentnerInnen nochmals verbessern
- ◆ Die Zusatzrente stehe im Widerspruch zur neuen Rollenverteilung in der Ehe
- ◆ Die Zusatzrente werde der neuen Funktion (Entschädigung für Pflegearbeit) wegen ihrer Zivilstandsabhängigkeit nicht genügend gerecht: nicht Verheiratete haben keinen Anspruch; Pflegearbeit kann auch anfallen, wenn der/die PartnerIn erwerbstätig ist; nicht alle Behinderten sind pflegebedürftig
- ◆ Die Zusatzrente berücksichtige die tatsächliche finanzielle Situation des Haushalts überhaupt nicht
- ◆ Und schliesslich der übliche, undifferenzierte Spardiskurs in Sachen Invalidenversicherung, erste Säule und Sozialversicherungen allgemein

7.4 Argumente gegen die Abschaffung der Zusatzrente

Eine Minderheit, darunter der SGB, hat die Abschaffung der Zusatzrente im gegenwärtigen Zeitpunkt mit folgenden Argumenten abgelehnt:

- ◆ Der Schutz des BVG kommt lange nicht allen zugute: nur die BVG-Versicherten profitieren davon; vor allem Personen mit kleinen und mittleren Einkommen sind davon ausgeschlossen. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge besteht nur dann, wenn mindestens eine halbe IV-Rente gewährt wird. Die BVG-Renten sind häufig niedrig.

- ◆ Eine Verbesserung der Invalidenrenten in der 1. BVG-Revision stand noch in den Sternen, als Parlament und Bundesrat ihren Entscheid fassten. Heute steht sie nicht einmal mehr dort, denn gemäss den Beschlüssen der Bundesratsmehrheit vom April 1999 sollen die BVG-Leistungen für Invalide nicht verbessert werden.
- ◆ Ergänzungsleistungen sind kein gleichwertiger Ersatz für Versicherungsleistungen (s. Kapitel 4.2)
- ◆ Wie bei der Viertelsrente ist ein Teil der sogenannten Einsparung nur eine Kostenverlagerung auf andere Träger, nämlich auf die Unfallversicherung (bei der SUVA allein ca. 15 Mio.) sowie auf die Kantone und Gemeinden (Ergänzungsleistungen; Sozialhilfeleistungen in unbekannter Höhe).
- ◆ Den Geburts- und Frühbehinderten, die keinen Anspruch auf eine Zusatzrente haben, wird durch die Abschaffung der Zusatzrente überhaupt nicht geholfen. Das gilt auch für nicht verheiratete Paare, in welchen ein Partner invalid ist. Beide Argumente plädieren gar nicht für die Abschaffung der Zusatzrente, sondern für deren Ersatz durch eine zivilstandsunabhängige Assistenzentschädigung.
- ◆ Die Zusatzrente ist heute oft ein dringend benötigter Zustupf. Invalidität führt praktisch immer zu einer Einkommenseinbusse, trotz allen Sozialleistungen. Das Argument der Befürworter der Abschaffung, wonach die Zusatzrente die tatsächliche finanzielle Situation der Haushalte nicht berücksichtigt, ist nicht stichhaltig. Denn die Abschaffung der Zusatzrente berücksichtigt die tatsächliche finanzielle Situation der Haushalte erst recht nicht! Die Anzahl betroffener Menschen ist zudem recht hoch.
- ◆ Die sozialpolitischen Auswirkungen der Abschaffung der Zusatzrente sind völlig unbekannt: Man weiss heute so gut wie nichts über die finanzielle Situation der Behinderten-Haushalte. Bei der hohen Anzahl der betroffenen Ehepaare (58'000) dürfte die Abschaffung finanziell schmerzhaft sein (wobei die Tatsache, dass den heutigen BezügerInnen nichts weggenommen wird, nichts daran ändert, dass die zukünftige Nichtgewährung der Zusatzrente vielen weh tun wird). Die Abschaffung einer Sozialversicherungsleistung ohne vorgängige Abklärung der Bedürfnisse der Betroffenen und der Auswirkungen einer Abschaffung ist unseriös und inakzeptabel.
- ◆ Die Abschaffung der Zusatzrente zwingt noch mehr Menschen dazu, Fürsorgeleistungen beantragen und beziehen zu müssen.
- ◆ Vor nur vier Jahren ist die Zusatzrente bewusst beibehalten und sogar erweitert worden, in voller Kenntnis sämtlicher Argumente. Die plötzliche Kehrtwende lässt sich nicht rechtfertigen und ist offensichtlich nur finanziell motiviert.
- ◆ Auch mit der Abschaffung der Zusatzrente ist die Invalidenversicherung nicht saniert, dafür ist der Betrag zu klein. Es braucht so oder so neue Finanzierungsmittel.

Seit Jahren fordern die BehindertenvertreterInnen die Schaffung einer zivilstandsunabhängigen Assistenzentschädigung. Sie haben die Aufhebung der Zusatzrente nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass eine Assistenzentschädigung geschaffen wird. Sie wollten diesen Punkt deshalb erst im 2. Teil der 4. IVG-Revision behandeln. Der SGB und die übrigen Gegner der Abschaffung der Zusatzrente lehnen die Abschaffung der Zusatzrente ebenfalls ab, solange kein Ersatz in Form der Assistenzentschädigung besteht. Nun haben

Bundesrat und Parlament aus Spargründen die Abschaffung der Zusatzrente beschlossen, ohne eine Assistenzentschädigung auch nur zu prüfen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist zu bezweifeln, dass sie, nach der Abschaffung der Zusatzrente, wirklich eine Assistenzentschädigung realisieren wollen. Wird die 4. IVG-Revision am 13. Juni 1999 abgelehnt, dann besteht aber die Chance, dass die Abschaffung der Zusatzrente im Zusammenhang mit der Schaffung einer Assistenzentschädigung diskutiert wird.

Die Abschaffung der Zusatzrente zum heutigen Zeitpunkt, ohne Schaffung einer Assistenzentschädigung, ist ein Abbau von sozialer Sicherheit, der noch mehr Menschen trifft als die Abschaffung der Viertelsrente. Wir lehnen sie deshalb ab, solange nicht gleichzeitig eine substantielle, zivilstandsunabhängige Assistenzentschädigung eingeführt wird.

SGB-Dokument Nr. 65 - Nein zum Sozialabbau bei der Invalidenversicherung

ReferentInnenliste

NAME	VORNAME	ZUSATZ	STRASSE	PLZ	ORT	TEL.-NR.	FAX-NR.	SPR.
ALDER	Fredi	NR/CN	Washingtonstrasse 13	9400	RORSCHACH	071/841 74 50		D
BANGA	Boris	NR/CN	Molerweg 60	2540	GRENCHEN	032/653 31 61	032/653 36 14	D
BARBEZAT	Francis	SEV	case postale 186	3000	BERNE 16	031/357 57 57	031/357 57 58	F
BAUER	René	FÖDERATIVERBAND	Postfach	3000	BERN 23	031/370 11 11	031/370 11 19	D
BAUMANN-BIERI	Stephanie	NR/CN	Inselmatt	3262	SUBERG	032/389 12 36	032/389 16 08	D
BOREL	Francois	CN/NR	Trois-Portes 5	2006	NEUCHÂTEL	032/725 51 44	032/724 38 17	F
BRUNNER	Christiane	SMUV/FTMH	case postale 272	3000	BERNE 15	031/350 21 11	031/350 22 66	F/D
BURGENER	Thomas	NR/CN	St. Martinstrasse 13	3930	VISP	027/946 12 37	027/946 41 26	D/F
CAVALLI	Francesco	NR/CN	Servizio Oncologico Ospedale San Giovanni	6500	BELLINZONA	091/820 86 66	091/820 90 44	D/I
CHERVET	Denise	COMEDIA	Case postale	3001	BERN	031/390 66 11	031/390 66 91	F
ECOFFEY	Eva	FTMH/SMUV	Case postale 272	3000	BERN 15	031/350 21 11	031/350 22 66	D/F/I
FEHR	Jacqueline	NR/CN	Ackerstrasse 19	8400	WINTERTHUR	052/224 09 01	052/224 08 99	D
GAILLARD	Serge	SGB/USS	Postfach 64	3000	BERN 23	031/372 42 56	031/371 08 37	D/F
GEISER	Barbara	NR/CN	Postgasse 28	3011	BERN	031/311 41 86	031/311 40 02	D
GENTIL	Pierre-Alain	CN/NR	Hôtel de Ville	2800	DELÉMONT	032/421 92 19		F
GOLL	Christine	NR/CN	Quellenstrasse 25	8005	ZUERICH	01/272 81 57	01/272 81 55	D
GROSS	Jost	NR/CN	Schellenbergstrasse 7	8535	HERDERN	071/222 88 00	071/222 88 01	D
GÜNTER	Paul	NR/CN	Du Lac	3707	DÄRLIGEN	033/822 14 60	033/823 42 69	D
GYSIN-HEIDIG	Remo	NR/CN	Petersgraben 49	4051	BASEL	061/261 71 81	061/261 71 95	D
HAEBERLI	Christoph	GB/SIB	Postfach	8021	ZUERICH	01/295 15 55	01/295 17 99	D
HAFNER	Ursula	NR/CN	Säntisstrasse 45	8200	SCHAFFHAUSEN	052/625 64 75	052/625 91 32	D
HUBMANN	Vreni	NR/CN	Winterthurerstrasse 86	8006	ZÜRICH	01/363 22 85	01/363 25 48	D
JANS	Armin	NR/CN	Aegerstrasse 60	6300	ZUG	052/267 79 11	052/267 79 12	D

ReferentInnenliste

NAME	VORNAME	ZUSATZ	STRASSE	PLZ	ORT	TEL.-NR.	FAX-NR.	SPR.
JEANPRÉTRE	Francine	CN/NR	Ch. Chenaillettaz 3	1110	MORGES	021/802 21 21		F
JUTZET	Erwin	NR/CN	Ried	3185	SCHMITTEN	026/322 37 37	026/323 29 55	D/F
KOCH	Ursula	PRÄSIDENTIN SP SCHWEIZ	Predigerplatz 2	8001	ZÜRICH	01/260 44 00	01/260 44 04	D
LEUENBERGER	Ernst	SEV	Postfach 186	3000	BERN 16	031/357 57 57	031/357 57 58	D
LEUTENEGGER OBERHOLZER	Susanne	NR/CN	Eptingerstrasse 20	4132	MUTTENZ	061/462 22 11		D
LINIGER	Walter	GEWERKSCHAFT KOMMUNIKATION	Oberdorfstrasse 32	3072	OSTERMUNDIGEN	031/939 52 11	031/939 52 62	D
MARTI	Peter	SMUV	Postfach 272	3000	BERN 15	031/350 21 11	031/350 22 33	D
MAURY PASQUIER	Liliane	CN/NR	12, rue du Cercle	1201	GENÈVE	022/320 55 22	-----	F
NOVA	Colette	SGB/USS	Postfach 64	3000	BERN 23	031/371 56 66	031/371 08 37	D/F
PAPIS	Jean-Pierre	GEWERKSCHAFT KOMMUNIKATION	Oberdorfstrasse 32	3072	OSTERMUNDIGEN	031/939 52 11	031/939 52 62	F
PEDRINA	Vasco	GBI/SIB	Postfach	8021	ZÜRICH	01/295 15 15	01/295 15 55	F/D/I
RECHSTEINER	Paul	PRÄSIDENT SGB	Rosenbergstrasse 50	9000	ST. GALLEN	071/228 41 11	071/228 41 12	D
RECHSTEINER	Ruedi	NR/CN	Vogesenstrasse 135	4056	BASEL	061/322 49 15	061/322 49 20	D
RENNWALD	Jean-Claude	CN/NR	Case postale	2836	COURRENDLIN	031/350 23 62		F
RIEGER	Andi	GBI/SIB	Postfach	8021	ZUERICH	01/295 15 15	01/295 15 55	D
ROTH-BERNASCONI	Maria	CN/NR	20, ch. des Fauvettes	1212	GRAND-LANCY	022/880 07 00	022/880 07 07	F/D
RUCHTI	Hans Ueli	GEWERKSCHAFT KOMMUNIKATION	Oberdorfstrasse 32	3072	OSTERMUNDIGEN	031/939 52 11	031/939 52 62	D
RUFFY	Victor	CN/NR		1054	MORENS	021/316 74 19	021/316 74 48	F
RUSCA	Mario	COMEDIA	Postfach	3001	BERN	031/390 66 11	031/390 66 91	D
SAX	Anna	SPS	Postfach 7876	3001	BERN	031/311 07 44	031/311 54 14	D
SCHERA	Giordano	VSZP	Postfach	3000	BERN 23	031/379 33 66	031/379 33 60	I/D/F

ReferentInnenliste

NAME	VORNAME	ZUSATZ	STRASSE	PLZ	ORT	TEL.-NR.	FAX-NR.	SPR.
SCHÜEPP	Doris	VPOD/SSP	Postfach	8030	ZÜRICH	01/266 52 52	01/266 52 53	D
SEMADENI	Silva	CN/NR	Bühlweg 36	7062	PASSUG-ARASCHGEN	081/250 17 20	081/250 17 24	D/I
TIREFORT	Christian	COMEDIA	Postfach	3001	BERN	031/390 66 11	031/390 66 91	F
VOLLMER	Peter	NR/CN	Postfach	3001	BERN	031/371 67 46	031/372 42 37	D
WEBER	Agnes	NR/CN	Sonnenweg 7	5610	WOHLEN	062/837 58 51		D
WIDMER	Hans	NR/CN	Alpenquai 44	6005	LUZERN	041/360 12 10		D
WÜTHRICH	Urs	VPOD	Postfach	8030	ZÜRICH	01/266 52 52	01/266 52 53	D
ZIMMERMANN	René	SEV	Postfach 186	3000	BERN 16	031/357 57 57	031/357 57 58	D

Die Reihe SGB-Dokumentation. Bisher erschienen:

- 27 Gatt - Uruguay-Runde - WTO. Die Sicht der Gewerkschaften. April 1995.
- 28 Vertragsverhandlungen 1994. April 1995.
- 29 Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften 1994. August 1995.
- 30 Die Umsetzung des neuen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Sept. 1995.
- 31 *Berufliche Vorsorge. Kommentar zu den wichtigsten Aspekten des Freizügigkeits- und des Wohneigentumsförderungsgesetzes.
- 32 Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaftslage. Dez. 1995.
- 33 *Das Gleichstellungsgesetz in der Anwendung. Hinweise zur Anwendung und Auslegung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG). Dez. 1995.
- 34 Berufsbildung auf dem Prüfstand. März 1996
- 35 Die Teilrevision des Arbeitsgesetzes. Argumentarium zur Referendumsabstimmung, März 1996.
- 36 Vertragsverhandlungen 1995. März 1996.
- 37 Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 1995. Juli 1996.
- 38 Flexible Arbeitszeitmodelle unter der Lupe (Medienorientierung), Oktober 1996
- 39 Die Schweiz kann sich ein besseres Arbeitsgesetz leisten. Oktober 1996.
- 40 Dauerkrise : Fehlende Konjunkturpolitik oder mangelnde Wettbewerbsfähigkeit ? Oktober 1996.
- 41 Der Service public hat Zukunft. November 1996.
- 42 Die Krankenversicherung muss sozialer werden ! Januar 1997.
- 43 Berufsbildung und Lehrstellenmangel - Probleme und Lösungsvorschläge. Februar 1997.
- 44 Die Arbeitszeit verkürzen und flexibler gestalten - Der Vernehmlassungsentwurf zu einer Volksinitiative Februar 1997
- 45 Vertragsverhandlungen 1996 - Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften - März 1997
- 46 SGB-Reform – Szenarien zur Entwicklung der Mitgliederverbände, kantonalen Bünde und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. April 1997.
- 47 Nein zur Taggeldkürzung für Arbeitslose. Juni 1997.
- 48 Massenentlassungen und Betriebsübergänge – Die gesetzlichen Schutz- und Mitwirkungsregelungen. Juni 1997.
- 49 Einbussen in traditionellen Domänen, Erfolge in neuen Segmenten, Mitgliederentwicklung 1996. Juli 1997.
- 50 Ja zur PTT-Reform. Juli 1997.
- 51 Oekonomie ist Frauensache, Ergebnisse des 6. Frauenkongresses vom 23./24. Juni 1997. Juli 1997
- 52 Senkung des Nettoeinkommens der Arbeitslosen: Argumente gegen die systematische Kürzung der Arbeitslosen-Taggelder – Dokumentation zur Volksabstimmung 28.9.1997. August 1997.
- 53 Vertragsverhandlungen 1997, eine Übersicht aus dem Bereich der SGB Gewerkschaften. März 1998.
- 54 Gesundheit muss bezahlbar bleiben. März 1998.
- 55 Mehr Mitwirkung bringt besseren Schutz der Arbeitnehmenden. März 1998.
- 56 Ja zur Mutterschaftsversicherung. April 1998.
- 57 Sieben Jahre Wirtschaftskrise zehren an der Substanz. Mitgliederentwicklung 1997.
- 58 AHV statt arbeitslos. Argumente für die Rentenalter-Initiative und für Rentenalter 62. Juli 1998.
- 59 Service public: Die Gewerkschaften antworten. Oktober 1998
- 60 Der 50. Kongress des SGB – Positionspapiere und Resolutionen des SGB-Kongresses, Davos, 5.-7. November 1998. Dezember 1998.
- 61 Mutterschaftsversicherung JA
- 62 Arbeitszeit umverteilen. Februar 1999.
- 63 Generalstreik. Januar 1999.
- 64 Vertragsverhandlungen 1998. März 1999.
- 65 Nein zum Sozialabbau bei der Invalidenversicherung. April 1999

Nachbestellte Einzelnummern kosten Fr. 4.- pro Ex.; Nachbestellte umfangreiche (= *) Nummern (22, 31,33) kosten Fr. 8.-. Von vergriffenen Nummern kann eine Kopie geliefert werden.

Bestelltalon; einsenden an SGB, z.H. E. Pretto, E. Dupont, Postfach 64, 3000 Bern 23; Fax 031. 371 08 37

Ich **abonniere** die Reihe Dokumentation des SGB:

- zusammen mit dem Pressedienst (Fr. 60.-/Jahr): []

- allein (Fr. 30.-/Jahr): []

Ich bestelle folgende Dokumentation:

Nr. Anzahl Ex.

Nr. Anzahl Ex.

Nr. Anzahl Ex.

Name, Vorname:

Strasse:

Ort.....